



Über  
Magistrat

Der Magistrat

und  
Frau Stadtverordnetenvorsteherin  
Christa Gabriel

Dezernat des  
Oberbürgermeisters

an die Fraktion  
FREIE WÄHLER / Bürgerliste Wiesbaden

Oberbürgermeister Sven Gerich

13. Februar 2019

19-V-01-0006

Anfrage der Fraktion FREIE WÄHLER / Bürgerliste Wiesbaden vom 4. Dezember 2018,  
Nr. 102/2018 nach § 45 der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung

Anfrage:

Für eine mögliche Reform der Ortsbezirke der Stadt Wiesbaden bitte ich den Magistrat um  
Beantwortung folgender Fragen:

1. Welche jährlichen Kosten (Mandatsträgerentschädigungen, Sachkosten, Personalkosten, Mietkosten) fallen für die Verwaltung der 26 Ortsbezirke an? Wieviel Stellen sind im Stellenplan dafür vorgesehen und wie viele sind tatsächlich besetzt?
2. Wie viele Wahlvorschläge (Listen und Personen) haben sich in den jeweiligen 26 Ortsbezirken in den vier vergangenen Kommunalwahlen (2016, 2011, 2006, 2001) zur Wahl gestellt?
3. Wie wird sich das Neubaugebiet Ostfeld auf die Struktur der Ortsbezirke auswirken?

Die Anfrage beantworte ich wie folgt:

Frage 1:

Für die Verwaltung der 26 Ortsbeiräte fallen jährlich nachfolgend aufgeführte Kosten an:

- Für die Aufwandsentschädigungen und Verdienstausfälle der Mandatsträger/-innen inkl. der Aufwandsentschädigungen der hauptamtlichen Verwaltungsbediensteten als Schriftführer/-innen ca. 534.000 Euro.
- 6,5 Vollzeitäquivalente mit einem durchschnittlichen Arbeitgeberbrutto von knapp 370.000 Euro arbeiten lt. Stellenbeschreibungen in den Geschäftsstellen für die Wiesbadener Ortsbeiräte. Aktuell sind alle Stellen besetzt.

Frage 2:

Nach Auskunft des Wahlamtes gab es in den 26 Ortsbezirken bei den vergangenen vier Kommunalwahlen insgesamt 437 Wahllisten mit 3.672 Personen, davon waren 1.166 Frauen und 2.506 Männer.

Frage 3:

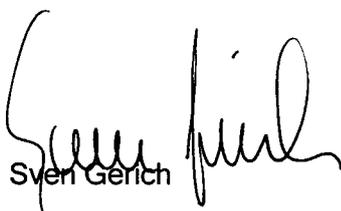
Wie sich das Neubaugebiet Ostfeld auf die Struktur der Ortsbezirke auswirken wird, dazu können zum jetzigen Zeitpunkt noch keine Aussagen getroffen werden.

Die Abgrenzung der Ortsbezirke und die Einrichtung von Ortsbeiräten (bspw. eines neuen Ortsbeirates) sind gemäß § 81 Absatz 1 Hessische Gemeindeordnung (HGO) in der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Wiesbaden geregelt. Ortsbezirksgrenzen können nach § 81 Absatz 1 HGO nur zum Ende der Wahlzeit geändert werden. Die Aufhebung eines Ortsbezirkes kann nach § 81 Absatz 2 HGO frühestens zum Ende der Wahlzeit erfolgen und bedarf der Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Stadtverordneten.

Nach § 51 Nr. 6 HGO gehört der Erlass, die Änderung und Aufhebung von Satzungen (im vorliegenden Sachverhalt der Hauptsatzung) zu den ausschließlichen und nicht übertragbaren Zuständigkeiten der Stadtverordnetenversammlung (StVV). Folglich ist es allein der Wiesbadener StVV vorbehalten, zum Ende der Wahlzeit die bestehenden Ortsbezirksgrenzen zu ändern oder neue Ortsbezirke einzurichten.

Für Rückfragen zu den Fragen 1 und 3 steht Ihnen Frau Hahn vom Hauptamt unter der Telefonnummer 0611 31-2865 und für Rückfragen zu Frage 2 Herr Wolf vom Wahlamt unter der Telefonnummer 0611 31- 2402 gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

  
Sven Gerich